

unterschiedlich geregelt wird. In beiden Fällen muss die Gesetzesbestimmung des Art. 1.829 Código Civil angewendet werden.“ Diese Vorschrift regelt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, während der als verfassungswidrig erklärte Art. 1.790 Código Civil das Erbrecht des überlebenden Lebenspartners regelte.

Dr. Beat W. Rechsteiner, LL.M., RA, Estoril/São Paulo

Dänemark: Herabsetzung des Erbschaftsteuersatzes beim Generationenwechsel

Mit § 1a Abs. 4 iVm Abs. 1 S. 1 des Gesetzes Nr. 683 vom 8.6.2017 zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes und verschiedener anderer Gesetze (lov om ændring af boafgiftsloven og forskellige andre love) ist in Bezug auf die Übertragung von Unternehmen im Rahmen des Generationenwechsels auf eine natürliche Person eine stufenweise Herabsetzung des Steuersatzes, vor allem zugunsten von Abkömmlingen, erfolgt: von vormals 15 % auf 13 % für Nachlässe, die in den Jahren 2016 und 2017 anfallen, 7 % für solche im Jahr 2018, 6 % für solche im Jahr 2019 und schließlich 5 % für in den Jahren 2020 und später anfallende Nachlässe. Die natürliche Person muss die Voraussetzungen als Erbe nach § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 S. 1 und 2 des Nachlasssteuergesetzes (lov om beskating ved dødsfald) erfüllen. In der Praxis werden durch die Neuregelung vor allem Kinder, Enkel-, Adoptiv- und Stiefkinder von der Regelung profitieren. Wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hinterlässt, gelten die reduzierten Steuersätze nach § 1a Abs. 1 S. 2 dän. ErbStG gleichermaßen für Geschwister, deren Kinder und Enkelkinder.

Die Neuregelung erfasst als Nachlassgegenstand nur tatsächlich aktiv tätige Unternehmen, nicht hingegen Gesellschaften, in denen Geld bloß akkumuliert wird (sog. pengeselskaber). Deshalb muss der Erblasser mindestens ein Jahr vor dem Todesfall schon Inhaber des Unternehmens gewesen sein (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 dän. ErbStG). Außerdem müssen er bzw. ihm Nahestehende (zB der Ehegatte, Geschwister oder deren Abkömmlinge) aktiv im Betrieb oder in der Leitung des Unternehmens tätig gewesen sein (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 dän. ErbStG). Der Erbe muss das übernommene Unternehmen in Gänze nach § 1b Abs. 1 dän. ErbStG grds. mindestens drei Jahre weiterführen. Überträgt er das Unternehmen oder einen Teil desselben in dieser Periode, wird die Erbschaftsteuer auf 15 % erhöht. Allerdings wird diese Erhöhung des Steuersatzes für die Dauer, in der das Unternehmen tatsächlich fortgeführt worden ist, wieder verhältnismäßig reduziert.

*Univ.-Prof. Dr. Gerhard Ring und
Prof. Dr. Line Olsen-Ring, Freiberg*

Frankreich: Entscheidungen der Cour de Cassation zum ordre public im internationalen Pflichtteilsrecht

In zwei Urteilen hat die französische Cour de Cassation am 27.9.2017 über die Frage entschieden, ob die Ver-

sagung eines Pflichtteils für Abkömmlinge nach dem kalifornischen Recht den französischen internationalen ordre public verletzt (Cass Civ 1 du 27/09/17 n° 16-13151, n° 16-17198).

In beiden Fällen war der jeweilige Erblasser Komponist französischer Staatsangehörigkeit und starb mit letztem Wohnsitz in Kalifornien. Beide hinterließen eine Ehefrau und Kinder aus erster Ehe, die in Frankreich leben. Beide hatten durch Testament und trusts ihr umfangreiches Vermögen ausschließlich der überlebenden Ehefrau zugewandt. Die EuErbVO war noch nicht anwendbar. Da die Erblasser ihren Wohnsitz in Kalifornien hatten und dort ihr Immobilienvermögen belegen ist, ist nach den autonomen französischen Kollisionsnormen ausschließlich kalifornisches Erbrecht anwendbar. Dieses sieht für erwachsene Abkömmlinge keinen Pflichtteil vor (vgl. BGH v. 21.4.1993 – XII ZR 248/91, NJW 1993, 1920). Die in Frankreich lebenden Kinder verklagten die Witwen dennoch vor dem Tribunal de Grande Instance (Landgericht) in Paris und beriefen sich auf ein erbrechtliches Privileg zugunsten französischer Erben (droit de prélèvement) aus dem Jahr 1819. Der Conseil Constitutionnel erklärte dieses Gesetz allerdings bereits im Jahr 2011 für verfassungswidrig (Süß ZEV 2011, 464). In einem zweiten Anlauf machten die Kinder geltend, das Pflichtteilsrecht bilde einen Teil des französischen ordre public international, der der Anwendung des kalifornischen Erbrechts entgegenstehe. Besonders brisant war, dass in einem der beiden Erbfälle französische Immobilien vererbt wurden. Der Erblasser hatte die Rückverweisung auf die französische lex rei sitae vermieden, indem er diese in eine Zivilgesellschaft (SCI) eingebracht hatte. In der Entscheidung *Caron* hatte die Cour de Cassation hierin im Jahr 1985 noch eine unzulässige Rechtsumgehung gesehen.

Die Cour d'Appel Paris wies die Klagen ab und die Cour de Cassation bestätigte die Entscheidung. Es verletze nicht den französischen ordre public, wenn das kalifornische Erbrecht keinen Pflichtteil kenne. Es sei auch hinzunehmen, dass es den volljährigen Kindern der Erblasser ein Pflichtteilsrecht versage, soweit sich die volljährigen Kinder nicht in einer finanziellen Notlage oder Bedürftigkeit befänden. Zudem sei zu beachten, dass die Erblasser schon seit mehr als 30 Jahren in den USA gelebt hätten und dort ihr Vermögen belegen sei.

Damit zeigt sich das Gericht ausländischem Pflichtteilsrecht gegenüber sehr aufgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass die gleichen Maßstäbe künftig bei der Auslegung von Art. 35 EuErbVO angelegt werden.

Dr. Rembert Süß, Deutsches Notarinstitut, Würzburg

Frankreich: Kassationshof bestätigt strenge Voraussetzungen für Beschränkung der Erbenhaftung

Mit seinem Urteil Nr. 16-12293 vom 4.1.2017 hat die Cour de Cassation erstmals zu den Voraussetzungen Stellung genommen, unter denen ein unbeschränkt annehmender Erbe von nachträglich bekannt werdenden Schulden nach Art. 786 Abs. 2 Code Civil ganz oder teilweise

befreit werden kann. Ein Erbe wurde von einer Bank aufgrund einer Kreditbürgschaft des Erblassers in Anspruch genommen worden. Das Berufungsgericht hatte den Erben von der Haftung mit der Begründung freigestellt, aufgrund der fehlenden Kenntnis sei die unbeschränkte Annahme von einem wesentlichen Irrtum beeinflusst gewesen. Der Kassationshof hob nun diese Entscheidung auf, da eine Freistellung nicht nur berechnete Unkenntnis voraussetze, sondern auch, dass die Begleichung die Vermögenssituation des Erben in schwerer Weise beeinträchtigen müsse.

Die Entscheidung illustriert, dass eine unbeschränkte Erbschaftsannahme nach französischem Erbrecht auch deshalb sehr viel haftungsrechtlicher ist als nach deutschem Recht, weil das französische Recht weder einen Nachlasskonkurs noch einen Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung noch eine Dürftigkeitseinrede kennt. Der einzige verlässliche Weg für einen zweifelnden Erben, der nicht ausschlagen will, seine über den Nachlassbestand hinausgehende Haftung auszuschließen, besteht in einer förmlichen Annahmeerklärung unter Beschränkung auf den Aktivnachlass. Es handelt sich dabei aber um ein sehr stark formalisiertes Verfahren mit strengen Fristen und Anforderungen an ein Inventar sowie amtlichen Veröffentlichungen, die dann aber eine Ausschlussfrist für Nachlassgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen in Gang setzen.

Ist französisches Erbstatut anwendbar, sollte ein Erbe die Erbschaft also nur dann vorbehaltlos annehmen, wenn den Nachlass übersteigende Schulden sicher ausgeschlossen werden können. Diese Entscheidung wird ihm dadurch erleichtert, dass er grds. 10 Jahre ab dem Erbfall Zeit hat, sich für eine vorbehaltlose Annahme, Ausschlagung oder eine auf den Aktivnachlass beschränkte Annahme zu entscheiden und reine Verwaltungsmaßnahmen keine vorbehaltlose, konkludente Annahmeerklärung darstellen. Sind umgekehrt Nachlassgläubiger mit einem möglicherweise überschuldeten Nachlass konfrontiert, sollten sie unbedingt überprüfen, ob der Erbe nicht eine auf den Aktivnachlass beschränkte Annahme erklärt hat, die zur form- und fristgerechten Anmeldung ihrer Forderung zwingt. Diese Überprüfung wird allerdings dadurch erschwert, dass die maßgeblichen Veröffentlichungen nur in französischen Quellen erfolgen.

Stefan Stade, Avocat/RA, Strasbourg

Großbritannien: Neuer Freibetrag für das Familienheim und Verschärfung des sog. „non-dom“-Status

Der Anwendungsbereich der unbeschränkten 40%igen britischen Erbschaftsteuer (eigentlich eine kombinierte Nachlass- und Schenkungsteuer) ist eröffnet, wenn ein Erblasser im Vereinigten Königreich ansässig war, dort also sein domicile hatte. Es gilt ein allgemeiner Freibetrag von 325.000 GBP. Nunmehr wurde ein zusätzlicher spezieller Freibetrag von zunächst 100.000 GBP für die Vererbung des Familienheims auf eigene Kinder eingeführt. Diese Fa-

milienheimbefreiung wird schrittweise bis zum Steuerjahr 2020/2021 auf 175.000 GBP erhöht.

Andererseits wird erwartet, dass die Königin noch vor dem Jahreswechsel mit Rückwirkung zum 6.4.2017 Verschärfungen des für Hochvermögende interessanten sog. „resident, non-domiciled Status“ („non-dom“) zustimmen wird. Dieser Status vermittelt erhebliche Einkommensteuervorteile, da die Einkommensteuer nicht auf die weltweiten Einkünfte, sondern nur auf die sog. remittance basis, also die in das Vereinigte Königreich eingeführten Mittel, erhoben wird. Ein weiterer Vorteil ergibt sich dadurch, dass Non-domiciliaries nicht der unbeschränkten britischen Erbschaftsteuer unterliegen. Während dieser vorteilhafte Status bislang endete, wenn eine Person während 17 der zurückliegenden 20 Jahre einen Wohnsitz im Vereinigten Königreich unterhielt, soll die Schwelle nunmehr ab 15 Jahren überschritten sein. Für Zwecke der Erbschaftsteuer sollen Gesellschafts- oder Truststrukturen, über die britische Wohnimmobilien gehalten werden, in bestimmten Fällen als steuerlich transparent behandelt werden. Für Personen, die im Vereinigten Königreich mit dortigem domicile of origin geboren wurden, soll der „non-dom“-Status überhaupt nicht mehr gelten.

Dr. Daniel Lehmann, RA, Baker Tilly, München

Italien: Globalbesteuerungsausnahme bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer für vermögende (Steuer-)Ausländer

Italien hat durch Art. 158 des Gesetzes 232/2016 eine Ausnahmeregelung bei der Globalbesteuerung für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer eingeführt: Danach unterliegen der italienischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer trotz des italienischen Wohnsitzes des Schenkers bzw. Erblassers nur die Vermögensübergänge, die italienisches Vermögen betreffen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass dieser vorher gem. Art. 152 ff. des og Gesetzes die pauschalierte Ersatzbesteuerung iHv jährlich 100.000 € statt der regelmäßigen Einkommensteuer für sein ausländisches Einkommen gewählt hat. Diese Option, die kraft Gesetzes nach 15 Jahren erlischt, ist jedoch nur denjenigen vorbehalten, die in den vorangegangenen 10 Jahren mindestens neun davon keinen Steuerwohnsitz in Italien hatten, und nunmehr einen Steuerwohnsitz in Italien anmelden. Das gilt auch für italienische Staatsangehörige, die in Italien seit mehr als 10 Jahren kein Steuerdomizil mehr haben.

Diese Ausnahme rundet das attraktive Steuerangebot Italiens für im Ausland wohnhafte vermögende Personen ab, welche durch eine pauschalierte Einkommensbesteuerung ihres ausländischen Einkommens zur Anmeldung eines Wohnsitzes in Italien ermuntert werden sollen. Diese müssen nicht fürchten, dass ihre direkten bzw. indirekten Schenkungen sowie ihr Vermögensübergang mortis causa betreffend ihr Vermögen außerhalb Italiens der italienischen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegt. Lediglich das verschenkte bzw. vererbte italienische Ver-